

04.10.84

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Punkt 7b der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat hält es für geboten, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die besonderen Belange der Forschung auch im Arbeitszeitrecht gebührend berücksichtigt werden. Er ist der Auffassung, daß die Zukunftsaufgaben in der Forschung und Entwicklung nur bewältigt werden können, wenn die Wissenschaft die notwendige Freiheit beim Arbeitseinsatz erhält. Für wissenschaftliches Arbeiten sind Ausnahmen erforderlich, die es erlauben, ohne eine enge Begrenzung der täglichen Arbeitszeit tätig sein zu können. Insbesondere müssen wichtige Einrichtungen wie z.B. Datenverarbeitungsanlagen ohne größere Hemmnisse auch zur Nachtzeit und an Wochenenden genutzt werden können.